



Amt für Bürgerrecht und Zivilstand

Merkblatt – Wirkungen der Adoption

(Stand Januar 2018)

1. Volladoption

Beim heutigen Adoptionsrecht handelt es sich um eine sogenannte Volladoption. Dies bedeutet:

- Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes der adoptierenden Personen (Art. 267 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [SR 210; abgekürzt ZGB]).
- Die Adoption beseitigt das bisherige Kindesverhältnis vollständig und begründet zwischen dem oder den Adoptierenden und dem Kind ein rechtliches Kindesverhältnis. Bei der Stiefkindadoption bleibt das Kindesverhältnis zum Elternteil, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft bzw. faktischer Lebensgemeinschaft lebt, bestehen.

Die Adoption entfaltet ihre Wirkungen vom Zeitpunkt an, da sie – unter Vorbehalt des Eintritts der Rechtskraft – ausgesprochen wird.

2. Wirkungen

2.1 Namensführung

Name

Der Name des Adoptivkindes richtet sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 267a Abs. 2 ZGB). Tragen die Eltern einen gemeinsamen Namen, so erhält das Kind diesen Namen (Art. 270 Abs. 3 ZGB). Tragen die Eltern verschiedene Namen, so erhält das Kind den Namen, der zum gemeinsamen Namen der Kinder bestimmt wurde (Art. 270 Abs. 1 ZGB, Art. 270a Abs. 1 ZGB). Ist das zu adoptierende Kind mindestens zwölf Jahre alt, kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt (vgl. Art. 270b ZGB).

Der zu adoptierenden volljährigen Person kann die Weiterführung des bisherigen Namens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen (Art. 267a Abs. 3 ZGB). Das entsprechende Gesuch ist mit dem Adoptionsgesuch zu stellen.

Vorname

Nach Art. 267a Abs. 1 ZGB kann bei einer Pflegekindadoption (darunter fallen die gemeinschaftliche Adoption [Art. 264a ZGB] und die Einzeladoption [Art. 264b ZGB]) dem minderjährigen Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Die adoptierenden Personen haben das Gesuch hierfür bereits zusammen mit dem Adoptionsgesuch zu stellen. Ist das zu adoptierende Kind mindestens zwölf Jahre alt, hat es das Gesuch mitzuunterzeichnen. Bei der Adoption eines Stiefkindes oder einer volljährigen Person, ist eine Vornamensänderung im Zusammenhang mit dem Adoptionsverfahren nicht möglich.

2.2 Bürgerrecht

Minderjähriges Adoptivkind

Das Bürgerrecht bestimmt sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 267b ZGB). Grundsätzlich erhält das Adoptivkind anstelle seines bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechts dasjenige des Adoptivelternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271 Abs. 1 ZGB). Wird ein **ausländisches Kind von einem Schweizerbürger adoptiert**, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Adoptierenden und damit das Schweizer Bürgerrecht (Art. 4 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts [SR 141.0; abgekürzt BÜG]). Ein **schweizerisches Kind** verliert durch die Adoption durch **eine ausländische Person** das Schweizer Bürgerrecht, wenn es damit die Staatsangehörigkeit der adoptierenden



Person erwirbt oder diese bereits besitzt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn mit der Adoption auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt (Art. 6 BÜG).

Adoption einer volljährigen Person

Die Adoption einer volljährigen Person hat keine Auswirkungen auf das Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht.

2.3 Erbrechtliche Stellung

Mit der Adoption entsteht zwischen dem Adoptivkind (und seinen Nachkommen) einerseits und den Adoptiveltern (und deren Verwandtschaft) andererseits das gegenseitige gesetzliche Erbrecht mit Einschluss des Pflichtteilsschutzes. Das gesetzliche Erbrecht zwischen dem Adoptivkind und den leiblichen Eltern – zu denen das Kindesverhältnis zufolge Adoption aufgehoben wird – und deren Verwandten erlischt.

2.4 Elterliche Sorge

Die adoptierenden Personen erwerben mit der Adoption die elterliche Sorge über das minderjährige Adoptivkind. Die elterliche Sorge der leiblichen Eltern, zu denen das Kindesverhältnis zufolge Adoption aufgehoben wird, erlischt.

2.5 Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht des bisherigen rechtlichen Elters geht infolge der Adoption unter. Auch eine vertragliche oder eine gerichtlich ausgesprochene Verpflichtung zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen (z.B. aufgrund Scheidungsurteil) hat nach der Adoption keinen Fortbestand.

2.6 Persönlicher Verkehr

Mit der Beseitigung des bisherigen Kindesverhältnisses erlischt auch der Anspruch der leiblichen Eltern auf persönlichen Verkehr mit dem Kind. Den Adoptiveltern steht es frei, ob sie weiterhin solchen persönlichen Verkehr dulden wollen. Für die Genehmigung entsprechender Vereinbarungen ist die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig (Art. 268e ZGB).

2.7 Verwandtenunterstützungspflicht

Die Unterstützungspflicht, welche sich nach Art. 328 ZGB auf die Verwandten in auf- und absteigender Linie erstreckt, entsteht mit der Adoption zwischen den durch sie miteinander in verwandtschaftliche Beziehung gestellten Personen. Zur Familie der leiblichen Eltern, zu denen das Kindesverhältnis zufolge Adoption aufgehoben wird, erlischt sie.

2.8 Ehehindernis

Das auf Grund des bisherigen Kindesverhältnisses bestehende Ehehindernis der Verwandtschaft wird durch die Adoption **nicht** aufgehoben (Durchbruch vom Grundsatz der Volladoption). Umgekehrt bewirkt das durch die Adoption begründete Kindesverhältnis das Ehehindernis der Verwandtschaft (Art. 95 ZGB).

2.9 Zivilstandsamtliche Behandlung der Adoption

Der Grundsatz der Volladoption findet auch bei der zivilstandsamtlichen Behandlung der Adoption Beachtung. In diesem Sinne erscheint das Adoptivkind auf Zivilstandsregisterauszügen als rechtliches Kind der adoptierenden Personen. Es sind keine Hinweise zu finden, die auf eine frühere Adoption deuten (siehe auch nachfolgende Ausführungen über das Adoptionsgeheimnis).



2.10 Adoptionsgeheimnis

Für die Eingliederung des Kindes in die Adoptivfamilie genügen die rechtliche Begründung des Kindesverhältnisses zur Adoptivfamilie und die Aufhebung des bisherigen Kindesverhältnisses nicht. Die volle soziale Integration verlangt in der Regel auch, dass ein weiterer Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind unterbleibt. Dies setzt in erster Linie voraus, dass ihnen die Adoptiveltern nicht bekanntgegeben werden. So bestimmt Art. 268b ZGB, dass die Adoptiveltern ohne ihre Zustimmung den Eltern nicht bekanntgegeben werden dürfen. Soll der persönliche Verkehr des zu adoptierenden Kindes mit seinen leiblichen Eltern aufrechterhalten bleiben, kann eine entsprechende Vereinbarung bei der Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erfolgen (Art. 268e ZGB).

Die Pflicht zur Wahrung des Adoptionsgeheimnisses gilt für jedermann, der im Adoptionsverfahren in irgendeiner Weise involviert war. Aber auch Privatpersonen sind unter Umständen an das Adoptionsgeheimnis gebunden; dann zum Beispiel, wenn sie von den Behörden im Rahmen des Adoptionsverfahrens um Auskunft gebeten wurden (z.B. Lehrer, Nachbarn, Arzt usw.).

2.11 Auskunft über die Adoption und die leiblichen Eltern und deren Nachkommen (Art. 268c ff. ZGB)

Informationspflicht der Adoptiveltern

Die Adoptiveltern haben die Pflicht, das Kind entsprechend seinem Alter und seiner Reife über die Tatsache seiner Adoption zu informieren (Art. 268c Abs. 1 ZGB).

Auskunftsrecht der adoptierten Person

Seit 1. Januar 2003 hat ein mindestens 18 Jahre altes Adoptivkind einen Anspruch auf Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern. Die volljährige adoptierte Person kann nach den leiblichen Eltern und deren Nachkommen suchen. Eine Kontaktaufnahme ist möglich, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Minderjährige adoptierte Personen können Auskunft in Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

Anfragen der leiblichen Angehörigen

Den leiblichen Eltern und deren Nachkommen können Angaben über das zur Adoption freigegebene Kind bekanntgegeben werden, wenn dieses zustimmt (Art. 268b Abs. 3 ZGB).

Für weitere Informationen und das konkrete Vorgehen verweisen wir auf das separate Merkblatt.

3. Weitere Informationen

Allfällige Fragen sind möglichst schriftlich – per Post oder über das Kontaktformular – einzureichen:

Amt für Bürgerrecht und Zivilstand
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen

Telefon: 058 229 33 09